Nr. 7

2. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 SÖCHTENAU - OST

DER
BAYERN
Sg 001 - Planzentrale -

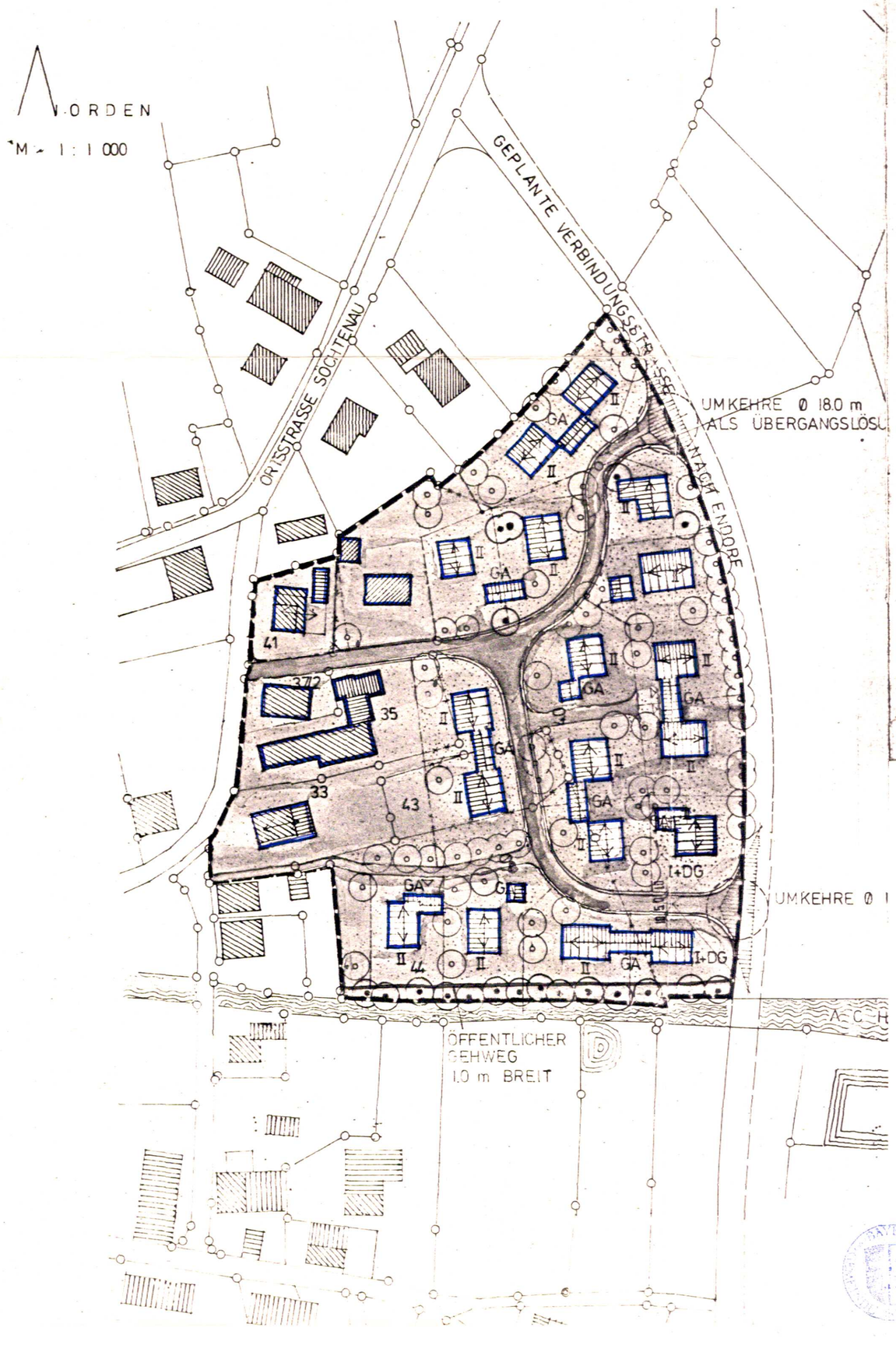

Die Gemeinde Söchtenau erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) diesen Bebauungsplan "Söchtenau-Ost" M 1 : 1000 als

S a t z u n g

Festsetzung durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- verbindliche Firstrichtung
- Sichtdreiecke
- Grünflächen
- II — Erdgeschoß und Obergeschoß, 0,5 m Kniestock bei sichtbarer Pfette
- I + DG — Erdgeschoß und Kniestock 1,40 m
- Dachneigung 18 - 24°
- Baumbestand erhalten (Neupflanzung)

Hinweise durch Planzeichen

- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- aufzulassende Grundstücksgrenzen
- 69 — Flurstücksnummern
- vorhandene Gebäude

Festsetzungen durch Text:

1. Das Bauland wird nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
2. Alle Gebäude müssen ein Satteldach mit 18 - 24° Dachneigung erhalten. Dacheindeckung rotes Ziegeldach oder engobierte Pfannen dunkelbraun.
3. Auf jedem Grundstück ist mindestens je 200 qm an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. Die im Bebauungsplan festgelegten Bäume lt. Planzeichen sind zu erhalten.
4. Garagen können nur innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Flächen errichtet werden. Sie haben die gleiche Dachneigung als die Hauptgebäude aufzuweisen. Sie sind an der Grundstücksgrenze, wie im Bebauungsplan vorgesehen, zu errichten.
5. Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,00 m, gemessen ab Gelände oder Straßenoberkante sein. Zugelassen sind Holzzäune herkömmlicher Art. Massive Betonsockel oder Zaunsäulen in Beton sind nicht zulässig.
6. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen oder Bepflanzungen und Lagerungen die Höhe von 0,80 m über Straße oder Gelände nicht überschreiten.
7. Die an die künftige Gemeindeverbindungsstraße nach Endorf angrenzenden Grundstücke sind zu dieser mit einer Einfriedung ohne Tür und Tor zu versehen. Sie haben zu dieser Straße keine Zugänge und Zufahrten.
8. Doppelgaragen sind profilgerecht zusammen zu bauen.
9. Bei erdgeschossigen Gebäuden ist die Garage unter dem Hauptdach anzuordnen.
10. Mit Ausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 33, 35 und 37/2 wird festgesetzt, daß je Wohngebäude max. nur zwei Wohneinheiten zulässig sind (§ 4 Abs.4 BauNVO).

Eichen am Simssee, den 15.09.1982 Geändert am 15.03.1983 Geändert am 20.03.1984

Der Planfertiger:

DIPL.-ING. (FH) ARCHITEKT
GEORG HUBERT STOCKER
EICHEN AM SIMSSEE
8201 SÖCHTENAU

Verfahrensvermerke:

a) Der Gemeinderat Söchtenau hat in der Sitzung vom 05.03.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.08.1982 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.09.1982 wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs.6 BBauG in der Zeit vom 22.10. bis 22.11.1984 öffentlich ausgelegt.

Söchtenau, den 25.11.1984
Gemeinde Söchtenau
J.Baumann, 1.Bgm.

b) Die Gemeinde Söchtenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.12.1984 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung vom 15.09.1982 als Satzung beschlossen.

Söchtenau, den 18.12.1984
Gemeinde Söchtenau
J.Baumann, 1.Bgm.

c) Das Landratsamt Rosenheim hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 17.01.1985 Nr. IV/B-1-610-1/1 C 48-1/14 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Rosenheim, den 30. APR. 1985
Landratsamt Rosenheim
I.A.
Maier

d) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 26.02.1985 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Söchtenau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie des § 155a BBauG ist hingewiesen worden.

Söchtenau, den 26.02.1985
Gemeinde Söchtenau
J.Baumann, 1.Bgm.